



Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Bad Waldsee (Marktordnung) vom 23. November 1998, zuletzt geändert am 12. März 2018

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 2 und 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 12. März 2018 folgende Satzung zur Änderung der Marktordnung vom 23. November 1998 beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Waldsee betreibt die Märkte im Sinne der Satzung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Marktordnung gilt für die Märkte der Stadt Bad Waldsee und ist für alle Benutzer mit Betreten des Marktgebietes maßgebend.
2. Benutzer im Sinne der Marktordnung sind die Inhaber von Ständen, die Anbieter von Waren, Tieren und Dienstleistungen, die Schausteller, deren Personal sowie die Besucher der Märkte.

§ 3 Marktarten

Als Märkte im Sinne dieser Marktordnung betreibt die Stadt Bad Waldsee

1. Wochenmärkte
2. Jahrmärkte

§ 4 Zeit und Ort der Märkte

1. Die Märkte finden auf den von der zuständigen Behörde bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt. Die Flächen sowie Öffnungszeiten sind in der Anlage 1 dieser Marktordnung aufgeführt.
2. Soweit in dringenden Fällen vorübergehende Änderungen der Markttag, Marktflächen oder Marktzeiten von der zuständigen Behörde festgesetzt werden, werden diese entsprechend der Satzung der Stadt Bad Waldsee über die Form der öffentlichen Bekanntmachung angekündigt.



§ 5 Warenangebot

1. Für die Wochenmärkte sind die Warenarten nach Titel IV § 67 der Gewerbeordnung zugelassen.
2. Beim Jahrmarkt dürfen Waren aller Art, ausgenommen jene, deren Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist, feilgeboten werden.

§ 6 Hygienische Maßnahmen

1. Alle Waren, insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn und soweit sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen.
2. Verzehrgegenstände müssen, soweit sie offen angeboten werden, in hygienisch einwandfreien und sauberen Behältern, auf Tischen oder ähnlichen Unterlagen, gelagert sein.
3. Werden Verzehrgegenstände in Verpackungsmaterial abgegeben, so muss das Verpackungsmaterial unbenutzt und hygienisch einwandfrei sein.
4. Bei Gefahr des Auftretts von Seuchen oder Epidemien behält sich die Stadt Bad Waldsee vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Waren, Tiere oder Personen vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Stadt zum Schadensersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

§ 7 Zutritt

1. Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.
2. Die Stadt Bad Waldsee kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfalle den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt, untersagen.
3. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung oder gegen bestehende Gesetze und Verordnungen gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt wird.



§ 8 Verhalten auf den Märkten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der städtischen Beauftragten und der Beamten der Vollzugspolizei zu beachten.
2. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
3. Jeder hat sein Verhalten auf den Märkten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
4. Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten.
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
 - c) Waren oder Dienstleistungen unter Zuhilfenahme von Lautsprechern anzubieten, es sei denn, dass dies beim Jahrmarkt dem üblichen Brauch entspricht.
 - d) Tiere in den Marktbereich zu bringen, ausgenommen Tiere, die gemäß § 67 der Gewerbeordnung zum Verkauf zugelassen sind und Blindenführhunde, wenn diese einem Blinden zur Führung dienen.
 - e) Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
 - f) Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
 - g) Ohne besondere Genehmigung zu musizieren.
5. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Standplätze

1. Auf den Märkten dürfen Waren, Tiere oder Dienstleistungen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft werden. Für die Zuweisung, sofern nicht im voraus festgelegt, ist der Marktmeister zuständig.



2. Für die Wochenmärkte werden vergeben:
 - a) Jahresstandplätze (Dauererlaubnis)
 - b) Tagesstandplätze (Einzelserlaubnis)Jahresstandplätze werden auf Antrag, der bis zum 01.11. des Vorjahres schriftlich zu stellen ist, an ständige Wochenmarktkäufer jeweils für ein Jahr zugewiesen. Tagesstandplätze werden an unständige Wochenmarktkäufer jeweils am Markttag durch den Marktmeister zugewiesen. Wird ein Markt ohne Anwesenheit des Marktmeisters abgehalten, werden keine Tagesstandplätze vergeben.
3. Für die Jahrmärkte werden Standplätze nur für einen bestimmten Jahrmarktstag vergeben. Anträge für Jahrmarktsstandplätze sind ebenfalls schriftlich, bis spätestens drei Monate vor dem entsprechenden Jahrmarktstag, zu stellen.
4. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt im Rahmen des verfügbaren Platzes und nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
5. Zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt sind, können für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden.
6. Die Stadt Bad Waldsee kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
7. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.
8. Die Stadt Bad Waldsee kann die Erlaubnis versagen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
9. Die Stadt Bad Waldsee kann die Erlaubnis widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbe-



sondere vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 - d) der Standinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) der Stadt Bad Waldsee in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht oder nicht vollständig bezahlt.
10. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder vornehmen lassen.

§ 10 Auf- und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
2. Der Abbau muss spätestens eine Stunde nach Marktende erfolgt sein. Gegebenenfalls kann der Abbau und die Räumung des Platzes auf Kosten und zu Lasten des Platzinhabers zwangsweise angeordnet werden.

§ 11 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsstände, Verkaufswagen und Verkaufsanhänger zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Verkaufszeit innerhalb des Marktbereiches nur mit Genehmigung der Stadt Bad Waldsee abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen, ausgenommen Fahrzeuge, dürfen nicht höher als 2,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer dürfen die zugewiesene Fläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht



- beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Seile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
 6. Stromkabel, die Verkehrsflächen kreuzen, müssen über die Dächer der Verkaufsstände geführt werden.
 7. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbaren Stellen ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer, lateinischer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen oder vertreten, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
 8. Das Anbringen von anderen als in Abs. 7 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame, sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht, gestattet.
 9. In Gängen und Durchfahrten sowie vor Geschäfts- und Hauseingängen darf nichts abgestellt, gelagert oder aufgebaut werden.

§ 12 Sauberhaltung

1. Die Marktflächen dürfen nicht mehr, als nach den Umständen erforderlich und unvermeidbar, verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet:
 - a) Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten.
 - b) Dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
 - c) Abfälle, Verpackungsmaterial und marktbedingten Kehrrecht innerhalb der Standplätze und den Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplätzen als auch von nicht belegten unmittelbar benachbarten Standplätzen zu sammeln und bei Marktende selbst abzuführen und zu entsorgen.



- d) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.
 - e) Die Standplätze sind nach Ende der Märkte in besenreinem Zustand zu verlassen. Verkehrsgefährdende Rückstände, wie Öle und Fette oder Gemüse- und Obstabfälle, hat der Standinhaber vor Verlassen des Marktes zu beseitigen.
3. Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle, zu Kosten und Lasten betroffener Standinhaber, Dritter bedienen.

§ 13 Ausnahmen

Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen und die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, kann die Stadt Bad Waldsee Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen.

§ 14 Haftung

1. Die Stadt Bad Waldsee haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Die Stadt Bad Waldsee haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkung der Märkte, Verlegung, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

§ 15 Gebühren

1. Die Stadt Bad Waldsee erhebt für die Bereitstellung der Markflächen und für die Abwicklung der Märkte Gebühren nach Maßgabe der Satzung der Stadt Bad Waldsee über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Regelungen für die Entgelte, die bei Sondernutzungen erhoben werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000 € kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Geset-



zes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. die Vorschriften der Hygiene gemäß § 6 Abs. 1 - 3,
2. den Zutritt gemäß § 7 Abs. 2,
3. das Verhalten auf den Märkten gemäß § 8 Abs. 1 - 5,
4. dem Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gemäß § 9 Abs. 1,
5. dem Verstoß gegen Nebenbestimmungen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2,
6. die sofortige Räumung gemäß § 9 Abs. 10,
7. den Auf- und Abbau gemäß § 10 Abs. 1 + 2,
8. den Verkaufseinrichtungen gemäß § 11 Abs. 1 - 9,
9. der Sauberhaltung der Marktflächen gemäß § 12 Abs. 1 + 2.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung über die Regelung der Märkte in Bad Waldsee tritt am 01.07.2018 in Kraft.



A N L A G E 1

zur Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Bad Waldsee (Marktordnung) vom 23. November 1998 zuletzt geändert am 12.03.2018

Flächen, Markttage und Öffnungszeiten der Märkte

1. Wochenmärkte

- 1.1. Die Wochenmärkte finden jeweils am Dienstag und Samstag statt.
 - 1.1.1. Fällt der Dienstagsmarkt auf einen Feiertag, findet der Markt am vorangehenden Montag statt.

Ist der vorangehende Montag ebenfalls ein Feiertag, fällt der Markt aus.
 - 1.1.2. Fällt der Samstagsmarkt auf einen Feiertag, findet der Markt am vorangegangenen Freitag statt. Ist der vorangegangene Freitag ebenfalls ein Feiertag, fällt der Markt aus.
- 1.2. Der Wochenmarkt am Dienstag beginnt um 7.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr.
- 1.3. Der Wochenmarkt am Samstag beginnt um 7.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- 1.4. Der Wochenmarkt am Dienstag findet in den Fußgängerzonen Hochstatt und Grabenmühle statt.
- 1.5. Der Wochenmarkt am Samstag findet in der Fußgängerzone Hochstatt statt.
- 1.6. Ist gleichzeitig mit dem Wochenmarkt ein Jahrmarkt festgesetzt oder findet eine andere Veranstaltung auf der Hochstatt statt, wird der Wochenmarkt in die Fußgängerzone Grabenmühle sowie auf den Parkplatz Grabenmühle verlegt.
- 1.7. Am Samstag des Altstadt- und Seenachtfestes sowie bei maximal zwei weiteren Veranstaltung pro Jahr fällt der Wochenmarkt ersatzlos aus. Über einen weiteren Ausfall des Wochenmarktes oder eine Verlegung an einen anderen als in Ziff. 1.6 genannten Ort, entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einzelfall.



2. Jahrmärkte

2.1. Als Jahrmärkte werden veranstaltet:

- der Ostermarkt
- der Pfingstmarkt
- der Michaelimarkt
- der Martinimarkt

2.2. Die Jahrmärkte finden an folgenden Tagen statt:

- der Ostermarkt am Dienstag nach Ostern
 - der Pfingstmarkt am Dienstag nach Pfingsten
 - der Michaelimarkt am Dienstag am oder nach dem 29. September
 - der Martinimarkt am Dienstag am oder nach dem 11. November
- Ist der Dienstag nach Ostern, nach Pfingsten, nach dem 29. September oder nach dem 11. November ein Feiertag, findet der Markt am Dienstag vor den genannten Terminen statt.

2.3. Die Jahrmärkte beginnen um 7.00 Uhr und enden um 17.30 Uhr.

2.4. Die Jahrmärkte finden auf folgenden Flächen statt:

Ravensburger Straße, Am Ravensburger Tor,
Hauptstraße von den Gebäuden Nr. 44/47 bis zur Einmündung in
die Wurzacher Straße (inklusive Rathausplatz),
Wurzacher Straße von der Einmündung Hauptstraße bis zu den
Gebäuden Nr. 23/30.

Das Ordnungsamt kann im Ermessen mit jederzeitigem Widerruf
Freibewirtungen im Marktgebiet zulassen, hat dabei jedoch zu be-
achten, dass ein geschlossenes Marktbild zustande kommt.